



Hinweise zur Pflichtteilsanrechnung

Beim häufig verwendeten Berliner Testament setzen sich zunächst nur die Ehegatten gegenseitig zum alleinigen Erben ein. Die Kinder kommen erst zum Zug, wenn beide Eltern verstorben sind. Beim Tod des erstversterbenden Ehegatten sind die Kinder damit enterbt und können nach den gesetzlichen Regeln den Pflichtteil einfordern.

Einen *Pflichtteilsanspruch* haben aber nur eigene Kinder (hilfsweise die Enkelkinder oder falls es solche nicht gibt, die Eltern) und der Ehegatte. Er ist ein Anspruch gegen den oder die Erben auf Zahlung einer Geldsumme in Höhe des Wertes des halben gesetzlichen Erbteiles.

Der Pflichtteil kann nur in besonderen Ausnahmefällen entzogen werden (z.B. körperliche Angriffe auf den Erblasser oder schwere Straftaten).

Die Pflichtteilsrechte von Kindern können nur durch notariellen Pflichtteilsverzicht ausgeschlossen werden. Ein Pflichtteilsverzicht kann auch gegenständig beschränkt werden, z.B. auf Betriebsvermögen, dass in seiner Gesamtheit im Erbfall nicht durch Pflichtteilsansprüche gefährdet werden soll. Der Pflichtteilsverzicht ist kein Erbverzicht; nach dem Pflichtteilsverzicht bleibt der Verzichtende weiterhin erbberechtigt sowohl nach dem Gesetz wie auch aufgrund einer testamentarischen Verfügung. Der Pflichtteilsverzichtsvertrag sollte zur Klarstellung ausdrücklich festhalten, dass sich der Verzicht auch auf Abkömmlinge des Verzichtenden erstreckt.

Wäre die sofortige Auszahlung des Pflichtteiles für den Erben eine unbillige Härte, z.B. weil er sein Wohnhaus oder Wirtschaftsgüter, die für ihn und seine Familie die wirtschaftliche Lebensgrundlage bilden (z.B. das Unternehmen oder wesentliche Wertobjekte darauf) verkaufen müsste, kann er verlangen, dass die Auszahlung gestundet wird.

Auch auf vor dem Tod verschenkte Gegenstände kann ein Pflichtteil verlangt werden. Dieser sog. „Pflichtteilsergänzungsanspruch“ verringert sich jedoch jährlich um ein Zehntel ab dem vollständigen Vollzug der Schenkung. Vorsicht aber bei Schenkungen an Ehegatten: Hier beginnt die Frist erst dann zu laufen, wenn die Ehe aufgelöst wird. Problematisch ist auch, wenn der Schenker Vermögenswerte weggibt und sich ein umfassendes Nutzungsrecht, z.B. ein Nießbrauchsrecht oder ein Wohnrecht am ganzen Objekt vorbehält, da hier die 10-Jahres-Frist überhaupt nicht zu laufen beginnt.

Auf den Pflichtteil sind zu Lebzeiten gemachte Zuwendungen nur dann und auch nur solche anzurechnen, die der Pflichtteilsberechtigte vom Verstorbenen zu dessen Lebzeiten mit der Bestimmung erhalten hat, dass er sie sich „auf den Pflichtteil anrechnen lassen muss“. Wichtig ist weiter, dass die Pflichtteilsanrechnungsbestimmung vor Vornahme der Schenkung - möglichst schriftlich - festgelegt wird, dass der Beschenkte das Geschenk sich auf seinen Pflichtteil am Nachlass des Schenkers anrechnen lassen muss. Nachträglich kann dies nicht mehr einseitig angeordnet werden; erforderlich ist dann ein notarieller (beschränkter) Pflichtteilsverzichtsvertrag.

Zuwendungen an ein Kind verringern also nicht automatisch dessen Pflichtteilsanspruch, sondern nur, wenn vor oder spätestens bei der Zuwendung dem empfangenden Kind deutlich gemacht wird, dass mit der Zuwendung ein Teil

des Pflichtteilsanspruches abgefunden werden soll. Zu beachten ist, dass eine solche Pflichtteilsanrechnung auch nur beim Pflichtteil nach denjenigen Elternteil zum Tragen kommt, von dem auch die lebzeitige Zuwendung gemacht wurde.

Nicht ausreichend ist dabei, wenn dem Kind erklärt wird, dass die Zuwendung „ein Teil des Erbes“ sei. Diese „Anrechnung auf den Erbteil“ (rechtstechnisch als Ausgleichung beim Erbteil bezeichnet) hat ganz andere Rechtsfolgen. Das erwerbende Kind hat dann den Wert des bereits zu Lebzeiten des Elternteils von diesem Empfangene bei der Erbschaftsverteilung zwischen seinen Geschwistern als einen Teil seines Erbanteiles berücksichtigen zu lassen. Dies erzeugt jedoch nur Wirkungen, wenn die Kinder gleichberechtigt zu Erben berufen werden. Außerdem führt eine solche Ausgleichungsanordnung nur zum Ziel, wenn die Zuwendung an das betroffene Kind derjenige Elternteil gemacht hat, an dessen Nachlass die Kinder dann auch zu gleichen Teilen Erbe werden. Stirbt also der Zuwender als erster der Ehegatten und wird ausschließlich allein der längerlebende Ehegatten sein Erbe, geht die Ausgleichungsklausel wie beim Pflichtteil ins Leere. Eine solche Ausgleichungsanordnung verringert jedoch nicht den Pflichtteil, sodass trotz der erhaltenen Zuwendung der Empfänger noch seine Pflichtteilsansprüche auf den restlichen Nachlass geltend machen kann. Bestimmungen, die nicht präzise sind und etwa nur von einer vorweggenommenen Erbfolge sprechen, müssen nach der Rechtsprechung ausgelegt werden: Solche Anwendungsbestimmungen können nach der Rechtsprechung eine Pflichtteilsanrechnung, eine Ausgleichung oder beides enthalten, wobei das Ergebnis dieser Auslegung als offen bezeichnet werden muss.

Nicht als Schenkung bewertet und daher sofort pflichtteilsreduzierend sind sogenannte Ausstattungen. Dies sind Zuwendungen der Eltern an Kinder „mit Rücksicht auf deren Eheschließung“ oder „auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung“ erfolgen. Hierzu zählen z.B. die Mitgift/Aussteuer oder auch die Einrichtung eines Gewerbebetriebes. Solche Übertragungen sind dann nicht als Schenkung zu bewerten und sofort pflichtteilsreduzierend, wenn sie im Verhältnis zu den elterlichen Vermögensverhältnissen angemessen sind.

Beachten Sie bitte, dass Sie mit vorstehendem Text nur allgemeine Hinweise bzgl. der Pflichtteilsregelungen erhalten. Eine sachkundige Beratung durch einen Notar ist bei allen Gestaltungen, mit dem das Pflichtteilsrecht vermieden werden soll, zu empfehlen.